

Lohnsteuer fair aufgeteilt!

Das Faktorverfahren als Alternative zu den gängigen Steuerklassenkombinationen

Anders als Singles können Verheiratete und eingetragene Lebenspartner*innen beeinflussen, wie viel Lohnsteuer sie monatlich zahlen. Diese Chance sollte genutzt werden! Egal, welche Steuerklasse gewählt wird, die Höhe der tatsächlichen Jahressteuerschuld verändert sich insgesamt nicht. Die Auswahl der Steuerklassenkombinationen hat Auswirkungen darauf, welche von beide Personen **vorab** die **höhere** monatliche **Steuerlast** zu tragen hat.

Der gesetzliche Regelfall ... ist die Kombination IV/IV

Sie wird als gesetzlicher Regelfall angewendet, wenn kein anderes Steuerungsverfahren beantragt wird. Sinnvoll ist diese Kombination, wenn beide Personen ein etwa gleich hohes Einkommen erzielen.

Die häufigste Steuerklassenvariante ... ist die Kombination III/V

Sie bietet sich aus steuerlicher Sicht an, wenn die Gehaltsunterschiede mindestens 60 zu 40 betragen oder sogar noch größer sind. In der Regel nimmt die geringer verdienende Person die Steuerklasse V (bei Eheleuten ist dies immer noch zu 90% der Fälle die Frau) und die besser verdienende Person die Steuerklasse III. Die Person mit der Steuerklasse V muss monatlich allerdings besonders hohe Lohnsteuerabzüge in Kauf nehmen und fragt sich deshalb häufig, ob sich die Arbeit dann überhaupt lohnt.

Die Kombination III/V hat folgende Nachteile für die mit V eingestufte Person:

- Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit scheint weniger lohnenswert! Stattdessen nehmen diese Personen (mehrheitlich Frauen, s.o.) eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) an.
- Weniger Netto bedeutet auch weniger Geld bei vielen Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschafts- und Elterngeld etc.
- Häufig kommt es am Jahresende noch zu Steuernachzahlungen.

Die Alternative

... die Steuerklassenvariante IV/IV mit Faktor (seit 2010)

Das Faktorverfahren soll dafür sorgen, dass die Lohnsteuerlasten innerhalb einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gerechter verteilt sind. Es bezieht das eheliche Splittingverfahren von Anfang an mit ein.

Die Steuerzahlenden können auf Antrag beim Finanzamt die Steuerklassen IV/IV mit Faktor beantragen. Das Finanzamt berechnet den Faktor für die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens und verteilt somit den monatlichen Lohnsteuerabzug nach den tatsächlichen Einkommensanteilen.

Die Kombination IV/IV mit Faktor hat somit folgende **Vorteile**, die sich mehrheitlich für viele Frauen bzw. für die geringer verdienende Person bemerkbar machen:

- Im Vergleich zu Steuerklasse V ergibt sich **monatlich ein höheres Nettoeinkommen**
- Steuerentlastungen wie **Grundfreibetrag** und ggf. **Kinderfreibeträge** kommen beiden Steuerzahlenden **zu gleichen Teilen** zugute.
- Es sorgt für eine „gerechtere“ Besteuerung der Arbeitsleistung von Eheleuten und Lebenspartnerschaften im Sinne einer **gleichberechtigten Partnerschaft**.

Antrag stellen – wo und wie?

Die Eheleute bzw. Lebenspartner*innen beantragen gemeinsam beim Finanzamt, dass das Faktorverfahren angewendet werden soll (z.B. per Formular „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“). Die Angaben zum Faktorverfahren müssen auf der zweiten Seite oben eingetragen werden.

Die Faktorberechnung der voraussichtlichen Einkommen berechnet das Finanzamt und vermerkt diesen Faktor elektronisch. Das Faktorverfahren wird jedes Jahr im Voraus für das folgende Jahr mit folgenden Angaben beantragt:

- Höhe des voraussichtlichen Jahres-Bruttogehaltes
- Angaben zu Vorsorgeaufwendungen.

Ab 2019 ist der eingetragene Faktor erstmalig zwei Jahre gültig.

Der dann vom Finanzamt errechnete Faktor wird beim monatlichen Lohnsteuerabzug durch den/die Arbeitgeber*in berücksichtigt. Die Summe des jährlichen Lohnsteuerabzuges eines Paares entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuer im Splittingverfahren. Somit können höhere Nachzahlungen oder z.T. auch hohe Vorauszahlungen vermieden werden.

Wichtig zu wissen:

Die Anwendung des Faktorverfahrens führt zu einer Pflichtveranlagung. Die Höhe der tatsächlichen Jahressteuerschuld verändert sich nicht! Das Faktorverfahren trägt zu einer gerechteren Besteuerung der geringer verdienenden Person und damit zu mehr Gerechtigkeit bei!

Unter www.bmf-steuerrechner.de lässt sich der Faktor berechnen.

V.I.S.d.P.:
Petra Bauer

Die
Gleichstellungsbeauftragte
des Landkreises Nienburg/Weser

Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. 05021 • 967 581
gleichstellungsbeauftragte@kreis-ni.de

Ich danke Frau **Christine Möhlenbrock, Nauenburg & Möhlenbrock Steuerberatungsgesellschaft mbH**, für die fachkompetente Begleitung.

